

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben

**A 92, München - Deggendorf;
Grundhafte Erneuerung der Autobahn zwischen den Anschlussstellen Moosburg-Nord und Landshut-West, Abschnitt 320 Station 2,159 bis Station 8,300, im Gebiet der Stadt Landshut sowie der Gemeinden Bruckberg und Eching, Landkreis Landshut**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern

Die für das Vorhaben dauernd beanspruchten Grundstücksflächen sind bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Für die Herstellung einer Baustelleneinrichtungsfläche ist im Bereich der Anschlussstelle Landshut-West (Gemarkung Münchnerau) eine vorübergehende Grundinanspruchnahme erforderlich.

Kompensationsmaßnahmen erfolgen im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Landshut auf Grundstücksflächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Der Plan vom 30.11.2018 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Baureferat - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, Zimmer 405,
84034 Landshut

in der Zeit (vom – bis)

26.02.2019 bis 29.03.2019

während der Dienststunden (von – bis)

Mo - Do 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr;
Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Planfeststellung Straßen und Bahnen“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

29.04.2019

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Baureferat - Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, Zimmer 405,
84034 Landshut

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Hauptgebäude Zi.Nr. 211, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach

Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Teil A – Vorhabenbeschreibung			
1		Erläuterungsbericht	
	Anlage 1	Umweltverträglichkeitsprüfung	

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Teil B – Planteil			
2	1	Übersichtskarte	1 : 100 000
3	1	Übersichtslageplan	1 : 25 000
4	1	Übersichtshöhenplan	1 : 25 000 / 2 500
5	1 - 3	Lagepläne	1 : 2 000
6	1 - 6	Höhenpläne	1 : 2 000 / 200
7	1	Lageplan zur schalltechnischen Berechnung	1 : 5 000
8	1 - 4	Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen	1 : 2 000
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1	Maßnahmenübersichtsplan	1 : 5 000
9.2	0	Legende Maßnahmenplan	
	1 - 6	Maßnahmenpläne	1 : 1 000
9.3		Maßnahmenblätter	
9.4		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10.1		Grunderwerbsplan	1 : 2 000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis	
11		Regelungsverzeichnis	
Teil C – Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
14		Straßenquerschnitt	
14.1		Ermittlung der Belastungsklasse	
14.2	1 - 2	Regelquerschnitte	1 : 50
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
	Anlage 1	Ergebnislisten der Einzelpunktberechnung	
	Anlage 2	Berechnungsunterlagen zu den Luftschadstoffen	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
19.1.2	0	Legende Bestands- und Konfliktplan	
	1 - 6	Bestands- und Konfliktpläne	1 : 1 000
19.1.3		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
19.2		FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 7438-372 Klötzlmühlbach"	
	Anlage	Übersichtskarte	1 : 25 000
19.3		FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 7537-301 „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“	
	Anlage	Übersichtskarte	1 : 25 000
19.4		SPA-Vorprüfung EU-Vogelschutzgebiet 7537-401 „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Mittlere Isarstauseen“	
	Anlage	Übersichtskarte	1 : 25 000



Unterschrift

